



13. Sitzung vom 8. Juli 2019, Geschäft Nr. 206 auf Seite 418 im Protokoll
des Gemeinderates

**206 36.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) /
Vernehmlassung / Stellungnahme**

Ausgangslage

Der Verkehrsfonds dient der Finanzierung von Investitionen des Kantons in Infrastrukturerweiterungen in Übereinstimmung mit der Angebotsplanung des Zürcher Verkehrsverbundes ZVV. Laut § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) weist der Kantonsrat dem Verkehrsfonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens Fr. 70 Mio. zu.

Vor dem Inkrafttreten der Bundesvorlage betreffend Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) am 1. Januar 2016 umfassten die Investitionen aus dem Verkehrsfonds auch Beiträge an den Ausbau der Bahninfrastruktur für die Zürcher S-Bahn. Mit FABI ist jedoch die vollständige Finanzverantwortung für Investitionen in die Bahninfrastruktur auf den Bund übergegangen, weshalb für solche Investitionen grundsätzlich keine Beiträge mehr aus dem Verkehrsfonds getätigt werden müssen.

Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wollte der Regierungsrat in der Folge die jährliche Einlage in den Verkehrsfonds von mindestens Fr. 70 Mio. auf mindestens Fr. 55 Mio. Franken senken. Mit Beschluss Nr. 663/2016 verabschiedete er eine entsprechende Änderung des PVG zuhanden des Kantonsrates. Zusätzlich zu dieser Gesetzesänderung war gestützt auf die Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16) des Regierungsrates vorgesehen, dass der Kantonsrat für die Jahre 2017 – 2019 mit den jeweiligen Budgetbeschlüssen eine weitere ausserordentliche Senkung der Einlage in den Verkehrsfonds um Fr. 5 Mio. pro Jahr (auf 50 Mio. Franken) vornehmen solle.

Am 30. Oktober 2017 beschloss der Kantonsrat die Änderung von § 31 PVG (Kürzung der Einlage in den Verkehrsfonds von Fr. 70 auf 55 Mio.) gemäss dem Antrag des Regierungsrates. Zusätzlich führte er eine Übergangsbestimmung ins PVG ein, wonach in Abweichung von der Vorgabe aus Lü16 die Einlage in den Verkehrsfonds für die Jahre 2017 – 2019 je Fr. 20 Mio. (statt Fr. 50 Mio.) und für die Jahre 2020 – 2037 je Fr. 60 Mio. (statt Fr. 55 Mio.) betragen sollte. Gegen diesen Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen.

In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung deutlich ab. Damit gilt aktuell immer noch die Mindesteinlage in den Verkehrsfonds von Fr. 70 Mio. pro Jahr.

Mittelbedarf Verkehrsfonds

Mit FABI haben sich die Planung und die Finanzierung der Bahninfrastruktur grundlegend geändert. Die Finanzierung wird neu im Grundsatz durch den Bund sichergestellt, wobei die Kantone eine jährliche Einlage von insgesamt Fr. 500 Mio. (Preisstand 2016) in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten müssen. Aus dem BIF werden neu sämtliche Erweiterungsinvestitionen beim Eisenbahnnetz schweizweit finanziert. Damit sind für S-Bahn-Infrastrukturausbauten im Kanton Zürich künftig keine Mittel aus dem Verkehrsfonds mehr erforderlich, was zu dessen Entlastung führt. Aus dem Verkehrsfonds sind vor allem noch die Infrastrukturinvestitionen für den



öffentlichen Nahverkehr, also Ausbauten von Trams und Stadtbahnen, Trolleybussen usw., zu finanzieren. Zudem sind die früher getätigten Investitionen wie die Durchmesserlinie, die 4. Teilergänzungen der S-Bahn, die Glattalbahn etc. mit Mitteln des Verkehrsfonds zu amortisieren.

Die Verkehrsfondsplanung zeigt, dass unter Berücksichtigung der Auswirkungen von FABI eine jährliche Fondseinlage von Fr. 55 Mio. ausreichend ist, um das Investitionsprogramm zu finanzieren und die laufenden Verpflichtungen des Fonds zu decken. Mit diesem Betrag ist sichergestellt, dass sowohl bereits geplante Projekte wie das Tram Affoltern oder die Verlängerung der Glattalbahn als auch künftige Projekte im bisherigen Umfang finanziert werden können. Mit einer jährlichen Einlage von Fr. 70 Mio. würden hingegen auf Vorrat kantonale Mittel gebunden, ohne dass dafür ein konkreter Bedarf besteht. Da es sich bei der Einlage in den Verkehrsfonds gemäss § 31 Abs. 1 PVG um eine Mindesteinlage handelt, ist zudem auch mit einer Kürzung auf Fr. 55 Mio. sichergestellt, dass der Kantonsrat im Falle eines ausserordentlichen Mehrbedarfs dem Verkehrsfonds auch einen höheren Betrag zuweisen kann.

Volksentscheid vom 10. Juni 2018

Die Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 10. Juni 2018 über die Änderung des PVG in der vom Kantonsrat beschlossenen Version abgestimmt. Es ging somit nicht nur um eine Kürzung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds von Fr. 70 Mio. auf Fr. 55 Mio. (Änderung von § 31 PVG), sondern auch um die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene Sonderregelung für die Jahre 2017 – 2019 (Kürzung auf je Fr. 20 Mio.) und 2020 – 2037 (Kürzung auf je 60 Mio. Franken). Die Stimmberechtigten konnten in der Abstimmung nur gesamthaft zu dieser Vorlage, d.h. zur Änderung des PVG inkl. Übergangsbestimmung, Stellung nehmen und diese entweder annehmen oder ablehnen. Eine differenzierte Wertung einzelner Teile einer Vorlage ist in einer Volksabstimmung nicht möglich.

Die Mehrheit der Stimmberechtigten ist am 10. Juni 2018 zu einer negativen Gesamtbeurteilung hinsichtlich der vom Kantonsrat verabschiedeten Vorlage gelangt. Es lässt sich jedoch nicht sagen, ob sie sich damit grundsätzlich gegen eine Kürzung der Einlage in den Verkehrsfonds, mithin für die Beibehaltung des geltenden Rechts, oder lediglich gegen die in den Übergangsbestimmungen eingeführte Spezialregelung für die Jahre 2017 – 2037 ausgesprochen haben.

Während das Referendumskomitee bzw. die Minderheit des Kantonsrates argumentierte, die Kürzung sei abzulehnen, weil weiterhin eine jährliche Einlage von Fr. 70 Mio. in den Verkehrsfonds erforderlich sei, sprach sich der Regierungsrat ausdrücklich für die Kürzung der Einlage von Fr. 70 Mio. auf Fr. 55 Mio. aus, empfahl jedoch aufgrund der Übergangsbestimmung dennoch ein Nein. Dies mit der Begründung, dass der kurzfristige Mittelentzug (Kürzung auf Fr. 20 Mio. für die Jahre 2017 – 2019) die Planungs- und Finanzierungssicherheit erheblich vermindere und die Funktion des Verkehrsfonds als langfristiges Finanzierungsinstrument gefährde.

Im Ergebnis bleibt somit unklar, ob es wirklich dem Volkswillen entspricht, dass der Verkehrsfonds trotz des oben dargelegten reduzierten Finanzbedarfs weiterhin im gleichen Umfang wie bis anhin geöffnet werden soll.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Regierungsrat, dem Kantonsrat erneut eine Senkung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds zu beantragen. Dazu ist das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG) wie folgt zu ändern:



§ 31. ¹Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens Fr. 70 Mio. Fr. 55 Mio. zu. Der Regierungsrat erstattet jährlich mit dem Voranschlag Bericht über den Stand des Fonds sowie über das Investitionsprogramm und dessen Finanzierung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Erwägungen

Die Finanzierung der laufenden und bereits in Planung befindlichen Projekte können mit der reduzierten Einlage von jährlich mindestens Fr. 55 Mio. sichergestellt werden. Nach den aktuellen Berechnungen soll der Verkehrsfonds bis 2040 noch einen Bestand von Fr. 170 Mio. aufweisen. Der Fondsbestand ist somit langfristig gesichert. Im Falle eines grösseren Finanzbedarfs für heute noch nicht bekannte Projekte kann der Kantonsrat den Mittelzufluss jederzeit gezielt erhöhen. Dies ist mit der Bezeichnung „mindestens“ Fr. 55 Mio. wie bis anhin sichergestellt. Aus diesen Gründen kann der Reduktion auf mindestens Fr. 55 Mio. grundsätzlich zugestimmt werden.

Hingegen wird die Frage des Zeitpunktes für die Kürzung, relativ kurz nach dem negativen Volksentscheid, als ungünstig beurteilt. Sollte es wiederum zu einer Volksabstimmung kommen, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Stimmbürger dies als demokratiepolitisch fragwürdig auslegen könnten. Um einem negativen Volksentscheid vorzubeugen, sollte der Antrag um Kürzung der Einlage in den Verkehrsfonds um mindestens zwei Jahre zurückgestellt werden; dies auch im Hinblick auf das Bevölkerungswachstum, den Siedlungsdruck und die immer knapper werdenden Kapazitäten im bestehenden ÖV-Angebot.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr PVG (Einlage in den Verkehrsfonds) wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird bei der Volkswirtschaftsdirektion beantragt, dass der Antrag um Kürzung der Einlage in den Verkehrsfonds um mindestens zwei Jahre zurückgestellt wird.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an
Bau und Planung
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail an generalsekretariat@vd.zh.ch)
- 36.01

rru

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Der Schreiber:


Tobias V. Bolliger


Tobias Zerobin

Versand: 17. Juli 2019